

Zahlungsvorgänge – einige Besonderheiten

von Adina Zdru, Steuerberaterin

Das Devisenrecht ist relativ unbekannt, obwohl die täglichen Abläufe regelmäßige Zahlungsvorgänge voraussetzen. In der Praxis erfolgen diese mittels und unter der Aufsicht von Banken. Einige Grundsätze und Besonderheiten werden nachstehend dargestellt.

Grundbegriffe

Das Reglement der Rumänischen Nationalbank (BNR) Nr. 4/2005 definiert aus Sicht des Devisenrechts unter anderem folgende Personen als **gebietsansässig**:

- natürliche Personen mit Wohnsitz in Rumänien, oder die sich in Rumänien aufhalten und zur Durchführung von selbstständigen Tätigkeiten zugelassen sind,
- Rechtspersonen oder sonstige Einheiten mit Sitz in Rumänien,
- Zweigniederlassungen, Agenturen, Vertretungen, Büros von ausländischen Personen / Strukturen, welche in Rumänien registriert / zugelassen sind.

Als **nicht Gebietsansässigen** werden indes aufgezählt:

- natürliche Personen mit Wohnsitz im Ausland oder die sich im Ausland aufhalten und dort zur Erbringung von selbstständigen Tätigkeiten zugelassen sind,
- Rechtspersonen oder sonstige Einheiten mit Sitz im Ausland,
- Zweigniederlassungen, Agenturen, Vertretungen, Büros von ausländischen Personen / Strukturen, welche im Ausland registriert / zugelassen sind.

Zahlungsvorgänge zwischen Gebietsansässigen und nicht Gebietsansässigen

Zahlungsvorgänge zwischen Gebietsansässigen und nicht Gebietsansässigen dürfen frei, in RON oder Fremdwährung, erfolgen. Gebietsansässige dürfen aufgrund dieser Regelung ihre Zahlungsflüsse mit Auslandsbezug ohne Einschränkungen organisieren.

Dies betrifft z.B. Zahlungsflüsse zwischen einer rumänischen und einer ausländischen Person, zwischen einer Muttergesellschaft und ihrer rumänischen Zweigniederlassung o.ä.

Zahlungsvorgänge zwischen Gebietsansässigen

Abweichend davon sind Zahlungsgeschäfte zwischen zwei Gebietsansässigen grundsätzlich in RON zu organisieren, wenn sie auf Handelsgeschäften beruhen. Gewisse Ausnahme davon werden im Anhang 2 zum Reglement aufgeführt.

Nach den neuesten Änderungen dürfen auch Zahlungen zwischen Gebietsansässigen beruhend auf Darlehen/ Krediten, Guthaben, Wertpapieren, Dividendenausschüttungen, frei in RON oder Fremdwährung erfolgen.

Für Abrechnungen in Fremdwährung ist eine Willensbekundung der Parteien erforderlich.

Die Zahlung des Arbeitsentgeltes von einem rumänischen Arbeitgeber an einen rumänischen Arbeitnehmer darf indes mit äußerst geringen Ausnahmen nur in RON erfolgen, ungeachtet der Rechtsform mit der die Arbeitsbeziehung vereinbart wird.

Anmerkung: Die obigen Einschränkungen beziehen sich nur auf die Zahlungsvorgänge, bzw. auf die Einnahmen und Zahlungen in Fremdwährung. Es spricht nichts dagegen, dass zwei Gebietsansässige gegenseitig Handelsgeschäfte auf Basis von Fremdwährung (z.B. EUR) vereinbaren. Ist jedoch keiner der obigen Ausnahmesachverhalte gegeben, hat die Zahlung in RON zu erfolgen. Dabei ist es sinnvoll, den Umrechnungskurs bei der Abrechnung mit dem Umrechnungskurs für buchhalterische und/oder steuerliche Zwecke zu harmonisieren.

Meldepflichten

Gemäß dem Reglement 4/2014 der BNR müssen Darlehen, die Gebietsansässige von nicht Gebietsansässigen für länger als ein Jahr erhalten, innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsschluss bei der BNR gemeldet werden. Die Formblätter hierfür sind auf der Internetseite der BNR abrufbar. Auch nachträgliche Änderungen solcher Verträge sind meldepflichtig.

Auch bestehen Meldepflichten im Zusammenhang mit Direktinvestitionen Gebietsansässiger im Ausland. Als Direktinvestitionen gelten dauerhafte Anlagen in ausländische Einheiten, z.B. Beteiligungen von mindestens 10% am Stammkapital einer ausländischer Gesellschaft oder die Gründung einer ausländischen Zweigniederlassung, Immobilienkäufe im Ausland, sowie gewisse darauf beruhende Transaktionen.

Sonstige Auswirkungen

Banken haben zudem eine Meldepflicht gegenüber der Steuerverwaltung. Diese hat aufgrund der Bankmeldungen ein zentrales elektronisches Register der IBAN-Konten zu organisieren. Mithin sind die Informationen zu den Bankkonten einer Person für die Behörden zugänglich. Die Steuerverwaltung kann z.B. die Konten einer Person sperren, wenn diese die Steuern nicht bezahlt, oder die Bewegungen auf den Konten einer Person einsehen, um ggf. ausgehend davon eine Prüfung zu veranlassen.

Eröffnet eine ausländische Person ein Konto in Rumänien, unterliegt sie auch einer steuerlichen Registrierungspflicht. Ist sie nicht bereits steuerlich registriert, hat die Bank diese Registrierung zu veranlassen.

Fazit

Generell ist bei Zahlungsvorgängen auf Transparenz und Gutgläubigkeit zu achten. Personen welche auch international tätig sind, oder solche, welche ausländische Gesellschafter und Geschäftspartner haben, sollten einige relevante Aspekte in Auge behalten, um Zahlungsschwierigkeiten zu vermeiden und/ oder gewisse Verpflichtungen nicht zu versäumen.

Kontakt und weitere Informationen:



STALFORT Legal. Tax. Audit.

Bukarest – Bistrița – Sibiu

Büro Bukarest:

T.: +40 – 21 – 301 03 53

F: +40 – 21 – 315 78 36

M: bukarest@stalfort.ro

www.stalfort.ro